Wien, Donnerstag den 5. Mai 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Frage, ob die Verwaltungsrechtsprechung von den ordentlichen Gerichten oder von besonderen Verwaltungsgerichten geübt werden solle.

Von Geh. Rath Schmitt ist diese Frage in dem Werke: „Die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege" *) dahin beantwortet worden, daß es entsprechend sei, die Verwaltungsrechtsprechung an die ordentlichen Gerichte zu übertragen. Es wird von Schmitt das Ergebniß einer eingehenden Erörterung dieser Frage in Folgendem zusammengefaßt: Die jetzt angebahnte verwaltungsgerichtliche Jurisprudenz werde unausbleiblich in kurzer Frist erkennen, daß zu der in der Errichtung besonderer Gerichte für die Verwaltungsrechtspflege liegenden Scheidung der Rechtspflege weder im Wesen des objectiven Rechts oder der Rechtsverhältnisse, noch im sicheren Bestande des Staatsganzen ein zureichender Grund vorliege, also auch die mit dieser Scheidung verbundenen Nachtheile nicht in Ergebung hingenommen werden müssen. Mit der Erkenntniß der inneren Einheit des gesammten Rechts werde die Zeit gekommen sein, derselben auch in der Organisation und Verwaltung der unabhängig urtheilenden Gerichte, d. h. in der Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentlichen Gerichte unter Aufhebung der besonderen Verwaltungsgerichte, Ausdruck zu geben. (S. 138.)

Wir glauben unseren Lesern eine Klarstellung der hinsichtlich der obigen Frage sich gegenüberstehenden Standpunkte am besten damit geben zu können, wenn wir nachstehend aus der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" **) den wesentlichen Inhalt zweier Auseinandersetzungen reproduciren, von denen die erste von Wirth gegen den Standpunkt Schmitts auftritt, während die zweite, eine Erwiderung hierauf aus der Feder Schmitts selber, eine weitere Erörterung der Anschauung desselben darbietet.

Es sind wesentlich zwei Punkte, welche in diesem Meinungsstreite mit Rücksicht auf die Beantwortung der Hauptfrage zur Darlegung gebracht werden, nämlich die Stellung der Parteien und die Rechtskraft der Erkenntnisse auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.

Wirth sagt in seinem Aufsatze: „Einige Bemerkungen zu dem Werke: Die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege von Geh. Rath K. F. Schmitt" Folgendes:

„Wichtig scheinen uns zwei Bedenken zu sein, welche sich gegen die von dem Herrn Verfasser vertheidigte vollkommene Gleichartigkeit des Wesens der aus dem öffentlichen und der aus dem privatrechtlichen Rechtsgebiete entstammenden Rechte und Pflichten und dagegen erheben lassen, daß eben dieser Gleichartigkeit halber die Rechtsstreitigkeiten aus beiden Gebieten denselben richterlichen Behörden zugewiesen und nach denselben processualischen Bestimmungen erledigt werden sollten.

Wir finden nämlich zwei bedeutsame Unterschiede zwischen der Rechtspflege im Gebiete des öffentlichen und jener im Gebiete des Privatrechts (vom Strafrecht kann hier abgesehen werden) in nachfolgenden Punkten, deren nähere Erörterung um so eher gestattet sein dürfte, als dieselben in der genannten Schrift nur beiläufig (Seite 28, Anmerk. 4 und Seite 125, Ziff. 3, sowie Seite 128) berührt werden.

Das Wesen dieser Unterschiede liegt

a) in dem Mangel der Dispositionsfähigkeit der Parteien über das im Streite befangene Recht innerhalb des öffentlichen Rechtsgebiets, während im Gegensatze hiezu das Privatrecht diese Dispositionsfähigkeit als die nahezu ausnahmslose Regel erscheinen läßt.

b) In dem Fehlen derjenigen Wirkungen des gefällten Richterspruchs auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, welche man im Privatrechte unter dem Begriff der „Rechtskraft" zusammenzufassen pflegt.

Zu a) Es muß zunächst als vollkommen zutreffend anerkannt werden, daß, wie der Herr Verfasser in seiner neuesten Schrift und schon früher ausgeführt hat, als Parteien im öffentlich-rechtlichen Rechtsstreite stets nur der Einzelne gegenüber dem Staate oder den mittelbaren Staatsorganen oder die Letzteren mit dem Staate, beziehungsweise unter sich erscheinen können, nicht aber auch einzelne Privatpersonen unter sich. Wenn nun bezüglich des Staates und der mittelbaren Staatsorgane (Gemeinden) der Verfasser selbst schon hervorhebt, daß deren Rechte stets auch Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit, die sie vertreten, enthalten, und daß daher eine freie, willkürliche Disposition über diese Rechte, ein eigenmächtiges Aufgeben derselben, diesen Organen nicht zustehe, so bedarf diese Ausführung keiner weiteren Begründung Dagegen wird in der mehrerwähnten Schrift weiter dargelegt, daß bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen dem Einzelnen und dem Staate, beziehungsweise seinen Organen für die Ersteren die angriffs- oder vertheidigungsweise geltend zu machenden Rechte bloße „Gebrauchsmöglichkeiten" seien, die man nach Belieben verfolgen oder beruhen lassen könne, oder mit anderen Worten, über welche den Einzelnen die freie Disposition zustehe. So habe beispielsweise der einzelne Wahlberechtigte, wenn seine Befugnisse bestritten werden, je nach seinem Belieben das Recht, seine Wahlberechtigung geltend zu machen, oder

*) Die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege im constitutionell-monarchischen Staate von C. F. Schmitt, Mitglied des bad. Verwaltungsgerichtshofes. Stuttgart 1878, Cotta.

**) Nr. 2 und 7 vom Jahre 1880.

solche unvertheidigt zu lassen; es habe der einzelne Gemeindebürger zwar unter Umständen einen gesetzlichen Anspruch auf die ihm gebührende Bürgernutzung, es stehe ihm aber völlig frei, diesen Anspruch zu erheben oder auf seine Bürgernutzung zu verzichten. Bei dieser Betrachtung, die nach unserer Meinung Richtiges mit Unrichtigem verbindet, scheint uns dem Herrn Verfasser eine Vermischung der Begriffe einer Verfügung über das Recht selbst und einer Verfügung über dessen Ausübung unterlaufen zu sein, während diese Begriffe wohl streng zu trennen und auseinander zu halten sind. Wir brauchen beispielsweise nur darauf hinzuweisen, daß auch im privatrechtlichen Rechtsgebiete einzelne Rechte (zum Beispiele das Recht des Nießbrauchs) unübertragbar sind, während die Ausübung derselben Gegenstand freien Verkehrs ist.

Im Gebiete des Privatrechts bildet nun (mit wenigen Ausnahmen, welche meist dem Personenrechte angehören, das ohnehin dem öffentlichen Rechte am meisten verwandt ist) die freie Disposition des Einzelnen über das Recht selbst wie über die Ausübung des Rechts die Regel, wogegen — und darin liegt die Abweichung von der durch den Herrn Verfasser vertretenen Anschauung — den einzelnen Berechtigten im Gebiete des öffentlichen Rechts ausnahmslos nur die Befugniß der Disposition über die Ausübung des Rechts (die „Gebrauchsmöglichkeit“ des Herrn Verfassers) zusteht, das Recht selbst aber mit oder ohne ihren Willen lediglich nach der gesetzlichen Vorschrift an ihnen haftet oder nicht, also ihrer Verfügung entzogen bleibt. Der Einzelne kann beispielsweise, wenn ihm sein Eigenthum streitig gemacht wird, auf das Eigenthumsrecht selbst verzichten, oder er kann lediglich factisch seinen Gegner gewähren lassen, also unter Aufrechterhaltung seines Rechts von dessen Geltendmachung abzusehen. Beide Möglichkeiten gewährt ihm das Privatrecht mit rechtlicher Giltigkeit; im öffentlichen Rechtsverhältnisse verhält es sich jedoch damit anders; hier kann der Einzelne beispielsweise die ihm gesetzlich zustehende Wahlberechtigung (bei politischen oder Gemeindewahlen) zwar unausgeübt lassen, er kann aber nie mit irgend einer rechtlichen Wirkung auf das Wahlrecht selbst Verzicht leisten, oder solches etwa auf einen Anderen übertragen. Nicht minder kann, um auf das von dem Herrn Verfasser gewählte Beispiel zurückzukommen, der Gemeindebürger, welchem gesetzlich das Recht zum Eintritt in den Bürgergenuß zusteht, dieses Recht weder aufgeben noch übertragen, er kann es nur beliebig lange unausgeübt lassen; sobald er aber auf die Ausübung zurückkommt, kann der Geltendmachung seines Rechts sein bisheriges Verzichtleisten, selbst ein ausdrücklich erklärtes Aufgeben der Berechtigung, mit Wirksamkeit nicht entgegengehalten werden.

Auch die nach der Gesetzgebung aller civilisirten Staaten zugelassene Verzichtleistung des einzelnen Staatsangehörigen auf sein Staatsbürgerrecht und auf die damit zusammenhängenden Berechtigungen kann nicht als Argument gegen die Richtigkeit dieser Behauptung aufgeführt werden, weil dieser Verzicht auf das Recht selbst nur dadurch möglich ist, daß der Verzichtende durch seine Erklärung aus dem Geltungsgebiete der politischen Rechte des betreffenden Staates überhaupt ausscheidet, und fortan natürlich nur noch diejenigen Berechtigungen im Inlande genießen kann, welche die Gesetzgebung, sei es vergünstigungsweise oder auf Grund wechselseitiger Staatsverträge, den Fremden einräumt.

Mit Recht hat deshalb das badische Verwaltungsgesetz, beziehungsweise die Verfahrensordnung alle diejenigen Rechtsinstitute des Civil-, beziehungsweise Civilproceßrechts, welche den Parteien eine Verfügung über das im Streite befangene Recht selbst, sei es durch Handlung oder Unterlassung ermöglichen, aus dem öffentlich-rechtlichen Verfahren theils ganz ausgeschlossen, wie Haupteid, Notheid, Verjährung, Ersitzung, Versäumniß mit ihren Folgen &c., theils nur mit der Beschränkung zugelassen, daß dadurch nur die Ausübung, nicht auch das Recht selbst berührt werden kann, wie Vertrag, Vergleich, Verzicht &c.

Dieser Ausschluß der Dispositionsbefugniß der betheiligten Parteien über das Recht selbst ist nun aber keineswegs blos durch ein positives Gesetz begründet, also theoretisch anfechtbar, sondern er beruht auf dem inneren Wesen des öffentlichen Rechts, im Gegensatze zu dem Privatrechte, indem über die dem öffentlichen Recht entstammenden Rechtsverhältnisse nur die Allgemeinheit verfügen kann, die ein Interesse daran hat und haben muß, daß die Bestimmungen hierüber nicht willkürlich von Einzelnen modificirt oder geändert werden.

Zu b) Der zweite Unterschied, in seiner inneren Begründung mit dem ersten verwandt, betrifft die Wirkung des richterlichen Spruchs im öffentlich-rechtlichen Rechtsgebiete im Gegensatze zu derjenigen des privatrechtlichen Rechtsspruchs, oder mit anderen Worten, die bestrittene Frage, ob auch dem Ersteren diejenige Qualität zukommt, welche als „Rechtskraft“ (res judicata) bezeichnet zu werden pflegt. Diese Frage ist in der Eingangs erwähnten Schrift (Seite 128) nur flüchtig berührt, jedoch bejahend entschieden

Die Eigenschaft eines Richterspruches, welche man Rechtskraft nennt, ist nun eine doppelte, einmal bedingt sie den Ausschluß der Anrufung einer weiteren Instanz, also lediglich eine formalprocessualische Wirkung, sodann aber die das materielle Recht berührende Folge, welche der Herr Verfasser auf Seite 3 der Schrift richtig dahin definirt: „das rechtskräftige Urtheil gilt unter denen, die es angeht, gleich unantastbarem Gesetze,“ d. h. mit anderen Worten: eine einmal entschiedene Sache kann nicht zum zweiten Male unter denselben Parteien zum Gegenstand eines Rechtsstreites gemacht werden.

Die erstere Eigenschaft des Rechtsspruches hat keine theoretische, sondern nur praktische Bedeutung, denn an sich ist es offenbar gleichgiltig, ob die Rechtskraft in diesem Sinne, d. h. das Aufhören der Möglichkeit eines weiteren Rechtszuges nach Durchlaufung der 2, 3 oder mehr Instanzen, beziehungsweise nach Umlauf einer Frist von 10, 14, 21 oder mehr Tagen eintritt. Für die Regelung dieses Punktes ist natürlich lediglich die specielle positive Gesetzgebung, beziehungsweise die Rücksicht der Zweckmäßigkeit, von der sich der betreffende Gesetzgeber leiten ließ, maßgebend und verantwortlich.

Ist der Richterspruch in der höchsten Instanz ergangen, so verbietet sich natürlich eine weitere Berufung von selbst.

Von größter Wichtigkeit ist dagegen die zweite materielle Wirkung des Richterspruches, die der Römer mit den Worten res judicata jus facit inter partes (d. h. inter easdem personas et in eadem quaestione) präcis bezeichnet; d. h. der rechtskräftig gewordene Richterspruch schafft, beziehungsweise erzeugt Recht unter den betheiligten Parteien und dieses Recht ist (abgesehen von einigen Ausnahmsmöglichkeiten, in welchen die Zweckmäßigkeit über die Consequenz den Sieg davonträgt, wie Wiederherstellung in den vorigen Stand, rückwirkende Gesetze &c.) vor Allem auch gegen den nachkommenden Wechsel der Rechtssätze selbst zu Gunsten und zu Ungunsten der betheiligten Parteien als wohlerworbenes Recht sichergestellt.

Im Privatrechtsgebiete unterliegt es nun keinem Zweifel, daß dem, durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr angreifbaren Richterspruch die Eigenschaft der Rechtskraft in beiderlei Beziehungen, der formalen wie der materiellen, zukommt.

Bezüglich des öffentlichen Rechtes ist die Sache bestritten. Die Frage wird zwar neuerdings meistentheils bejaht, wie dies auch von dem Herrn Verfasser geschieht, jedoch unter verschiedener Motivirung.

Beispielsweise leitet eine Auseinandersetzung in der „Badischen Verwaltungs-Zeitschrift“ vom Jahre 1871 die Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Richterspruches aus deren Nothwendigkeit ab. Weil die Rechtskraft eine für jede Art von Richterspruch nothwendige, durch dessen Zweck bedingte Eigenschaft sei, müsse sie auch dem Rechtsspruche des Verwaltungsrichters beigelegt werden. Diese Begründung, die im Wesentlichen auf der Folgerung beruht: est quia esse debet, scheint uns nicht hinreichend überzeugend zu sein. In einer anderen Auseinandersetzung in derselben Zeitschrift vom Jahre 1873 wird die Frage ebenfalls bejaht, jedoch mit der Modification, daß die Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urtheils nur auf so lange Bestand habe, als nicht eine Aenderung der Rechtssätze, auf Grund welcher das Urtheil ergangen ist, eintritt, denn jedes Rechtsverhältniß des öffentlichen Rechtes sei durch das Zusammenwirken der beiden Factoren des thatsächlichen Sachverhalts und der darauf anzuwendenden Rechtsvorschrift bedingt, eine Aenderung des einen oder anderen dieser Factoren müsse als eine causa superveniens im Sinne des römischen Rechtes betrachtet werden, auf welche die Rechtskraft sich nicht mehr erstrecke. Nun dürfte es aber einmal keinem Zweifel unterliegen, daß eine causa superveniens im römisch-rechtlichen Sinne niemals in der nachträglichen Aenderung einer der dem rechtskräftigen Urtheile zu Grunde gelegten Rechtsvorschriften, sondern lediglich in dem Hinzutreten einer neuen, eine Aenderung des Rechtsverhältnisses bedingenden Thatsache liegen konnte, durch welche bei gleichbleibenden Parteien die quaestio (nicht mehr eadem bleibt, sondern) eine andere wird; sodann wird aber diese Begründung um des weiteren Umstandes willen unstichhältig sein, weil man mit allem Fug und Recht von den Rechtsverhältnissen des Civilrechts genau dasselbe behaupten kann, daß sie nämlich durch das Zusammenwirken der gleichen zwei Factoren (des thatsächlichen Sachverhaltes und der darauf An-

wendung findenden Rechtsvorschrift) bedingt sind und daß deshalb kein Grund vorliege, dem richterlichen Spruch in letzterem Falle eine andere Wirkung beizulegen. Man möge indeß blos versuchen, obige Theorie von der causa superveniens auf die Rechtssprüche der bürgerlichen Gerichte anzuwenden, um sofort zu erkennen, daß damit der Begriff der (materiellen) Rechtskraft absolut unvereinbar ist, indem die wichtigste Wirkung derselben dadurch zunichte gemacht werden würde.

Die Schrift über die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege beschränkt sich (Seite 128) auf die kurze Bemerkung:

„Die Frage der Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Erkenntnisse unterliegt für einzelne einmalige Leistungen keiner Schwierigkeit, für Erkenntnisse über dauernde Leistungen ist dieselbe natürlich durch den Fortbestand theils der einschlagenden Rechtsnormen, theils der von derselben für die ausgesprochene Rechtsfolge verlangten Thatsache bedingt."

Diese Fassung stimmt, wenn sie auch zurückhaltender ausgedrückt ist, im Großen und Ganzen mit der obigen Theorie von der causa superveniens überein. Wendet man dieselbe, wogegen nach dem oben Gesagten keinerlei logisches Hinderniß obwalten dürfte, gleicherweise auf privatrechtliche Urtheile an, so wird sie sich alsbald ebenfalls als unstichhältig erweisen. Ist beispielsweise durch ein rechtskräftig gewordenes richterliches Urtheil im Civilrecht das Vorhandensein eines, eine unbestimmte Reihe von Handlungen oder Duldungen begründenden oder einen dauernden Zustand bedingenden Rechtsverhältnisses (wie Rentenverträge, Servituten, Dienstverträge 2c.) anerkannt worden, so wird gewiß Niemand annehmen wollen, daß, wenn ein nachkommendes Gesetz an den Rechtsvorschriften, auf Grund welcher der Urtheilsspruch ergangen ist, etwas ändert, dieser letztere ohneweiters der Rechtskraft verlustig gehen müsse, vielmehr wird man das wohlerworbene Recht aufrecht erhalten, oder, wenn ein sogenanntes höheres Staatsinteresse dasselbe ausdrücklich als mit dem neuen Gesetze unvereinbar erklärt, so wird doch wenigstens volle Entschädigung einzutreten haben.

Nach unserer Ansicht verhält sich die Sache so, daß dem durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr anfechtbaren Rechtsspruche des Verwaltungsgerichtes die Eigenschaft der Rechtskraft in der obigen materiellen Bedeutung nicht zukommt, wogegen allerdings von selbst sich versteht, daß es auch im öffentlichen Rechtsgebiete der speciellen Gesetzgebung vorbehalten bleibt, die Zahl der zuläßigen Instanzen und die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf eine Berufung nicht mehr statthaft sein soll Letzteres ist auch in unserem badischen Rechte geschehen und gegen die Zweckmäßigkeit solcher Beschränkungen, denen aber eine theoretisch-sachliche Bedeutung nicht beigemessen werden kann, nichts zu bemerken.

Die oben beschriebene materielle Wirkung der Rechtskraft tritt aber deshalb nicht ein, weil der Richterspruch des Verwaltungsrichters einen anderen Charakter hat als derjenige des bürgerlichen Richters.

Während der Letztere für die Parteien in eadem quaestione neues Recht erzeugt, hat der Erstere nur einen declarativen Charakter, d. h. er spricht nur aus, welche der gegenwärtig vorhandenen Rechtsnormen und in welcher Weise dieselben auf das streitige Rechtsverhältniß Anwendung findet. Der Unterschied liegt also darin, daß der Richterspruch des Civilrichters durch den Eintritt der Rechtskraft eine eigene, selbstständige, von der Gesetzgebung unabhängige rechtliche Existenz gewinnt, während der Rechtsspruch des Verwaltungsrichters immer nur ein Spiegelbild der Rechtsnorm bleibt und mit deren Aufhebung oder Aenderung von selbst zusammenfällt, folglich alsbald durch einen neuen Spruch (inter easdem personas et in eadem quaestione) ersetzt werden kann.

Rein theoretisch betrachtet, könnte nun ein solcher declarativer Rechtsspruch von jeder Partei zu jeder Zeit und immer von Neuem verlangt werden, und wenn dies durch die Gesetzgebung dadurch ausgeschlossen wird, daß dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsspruche die Qualität der Rechtskraft in formalprocessualischem Sinne beigelegt wurde, so geschieht dies nicht aus inneren, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen, gegen deren Zuläßigkeit übrigens so wenig als auf dem Gebiete des Civilrechtes Bedenken obwalten.

Muß nun aber dem Urtheil des Verwaltungsrichters aus den oben angeführten Gründen die Eigenschaft der materiellen Rechtskraft abgesprochen werden, so folgt daraus noch keineswegs, daß dieses Urtheil keine Bedeutung für die Parteien besitze, vielmehr wird dasselbe durch die ihm innewohnenden Eigenschaften der Vollstreckbarkeit (d. h. des Anspruchs auf zwangsweise Durchführung, und der Kostenfolge, d. h. des Anspruchs auf Belastung des unterliegenden Theiles mit den Kosten des Rechtsstreites) stets von wesentlicher Wirksamkeit bleiben.

Der oben näher erörterte Ausschluß der Rechtskraft im materiellen Sinne hängt in seinem inneren Grunde wieder mit dem unter a bezeichneten Mangel der Dispositionsbefugniß der Parteien im öffentlichen Rechte zusammen, weil es, wenn der verwaltungsgerichtliche Rechtsspruch, wie im Civilrechte, Recht schaffen würde (namentlich wenn man mit dem Herrn Verfasser an Stelle der Untersuchungs- die Verhandlungsmaximen adoptiren wollte) in der Macht der Betheiligten stände, durch unrichtige Angaben, Verabredung 2c. einen irrigen Richterspruch zu erzielen, welcher alsdann ein, wenn auch nicht über den Kreis der Betheiligten hinausgehendes, öffentliches Recht schaffen könnte, durch welches der allgemeine öffentliche Rechtszustand willkürlich alterirt würde, was der Allgemeinheit gegenüber, die ein Interesse an der Aufrechterhaltung des öffentlich-gemeinsamen Rechts hat, nicht zulässig sein kann, wogegen die gleiche Wirkung des unrichtigen (wohl zu unterscheiden von dem nichtigen) Rechtsspruches im Civilrechtsgebiet keinem Bedenken unterliegt.

Mit dem Ausschluß der Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Rechtsspruches im materiellen Sinne hängt es endlich noch zusammen, daß derselbe keine wohlerworbenen Rechte im Sinne des Privatrechts erzeugt, weshalb auch Niemand daran denken wird, für rein öffentliche Rechte (wie Wahlrechte 2c.), wenn solche durch einen Richterspruch zuerkannt sind, später aber durch Aenderung der Gesetzgebung aufgehoben oder geschmälert werden, eine Entschädigung eintreten zu lassen, während allerdings, wenn gleichzeitig privatrechtliche Folgen öffentlicher Berechtigungen in Frage kommen, Entschädigung geleistet werden muß.

Ist das Vorgetragene richtig, so wird man immerhin zu der Frage berechtigt sein, ob es nicht doch zweckmäßig (wenn auch vielleicht nicht absolut nothwendig) sein dürfte, wie bisher besonders geartete Gerichte für Erledigung der öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten und ein besonders geregeltes Proceßverfahren für dieselben beizubehalten, statt, wie der Herr Verfasser vertheidigt, in beiden Beziehungen lediglich zu der Organisation der bürgerlichen Rechtspflege überzugehen."

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Dispensirung homöopathischer Medicamente.

Ueber Ansuchen des Wundarztes J. F. in K. um die Bewilligung zur Führung einer homöopathischen Hausapotheke entschied der dortige Bezirkshauptmann unterm 3. November 1880, Z. 5219, wie folgt:

Laut Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1846, Z. 41.201 (Gubernial-Decret vom 22. December 1846, Z. 32.242) wurde den Aerzten und Wundärzten das Halten einer homöopathischen Hausapotheke nicht gestattet, sondern nur denselben erlaubt, die von Fall zu Fall nöthig scheinende Stammtinctur aus der Apotheke zu verschreiben und selbe sodann verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen, wie dies auch aus der vom Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern erlassenen Erläuterung (R. G. Bl. v. J. 1857, Nr. 151) hervorgeht, wornach der Verbrauch zubereiteter homöopathischer Heilmittel außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der hiezu berechtigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande verboten ist.

Es muß daher auch der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses der Landgemeinde K. vom 11. April d. J., zufolge welchem J. F. als Armenarzt mit der Ermächtigung bestellt wurde, die nöthigen Medicamente trotz der dort bestehenden öffentlichen Apotheke selbst beizuschaffen, als durchaus ungesetzlich annullirt werden.

Im Recurswege entschied die Statthalterei in J. mit Erlaß vom 23. November 1880, Z. 19.391, in nachstehender Weise:

Vermöge § 14 der mit Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1816, Z. 36.524 (Gubernial-Kundmachung vom 30. October 1816, Z. 23.882) erlassenen Instruction für Wundärzte und § 15 der mit Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1821, Z. 35.759 (Gubernial-Kundmachung vom 30. September 1821, Z. 18.515) veröffentlichten Pflichten der Wundärzte ist es dem Wundarzte, wenn in seinem Aufenthaltsorte oder sehr nahe an selbem eine Apotheke sich befindet, nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Er darf nur dann eine Hausapotheke halten und aus selber die Arzneien an Kranke abgeben, wenn im Umkreise einer

Stunde keine Apotheke vorhanden ist. Diese Verordnung hat durch das Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1846, Z. 41.201 (Gubernial-Eröffnung vom 22. December 1846, Z. 32.242), wo von einer homöopathischen Hausapotheke keine Rede ist, keine Veränderung erlitten; im Gegentheile ist durch den Erlaß des Justizministeriums vom 9. August 1857 (R. G. Bl. St. XXXI, Nr. 151) das Verbot des Verkaufes homöopathischer Heilmittel außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der Heil- und Wundärzte klar ausgesprochen. Der Wundarzt F. ist hienach, da in K. eine öffentliche Apotheke sich befindet, zur Haltung einer Hausapotheke nicht berechtigt. Es kann daher demselben auch die Haltung einer homöopathischen Hausapotheke nicht gestattet und dessen Recurse gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 3. d. M., Z. 5219, keine Folge gegeben werden.

Das Ministerium des Innern fand unterm 26. April 1881, Z. 3622, dem Ministerial-Recurse des Wundarztes J. F. in K. gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 23 November 1880, Z. 19.391, mit welcher demselben die Führung einer homöopathischen Hausapotheke und die Abgabe homöopathischer Arzneien aus derselben untersagt wurde, aus folgenden Gründen keine Folge zu geben.

Durch das mit der a. h. Entscheidung vom 5. December 1846 (Hofdecret vom 9. December 1846, Z. 41.201) den homöopathischen Aerzten gemachte Zugeständniß, die aus den Apotheken verschriebenen Stammtincturen und Präparate selbst verdünnen, verreiben und ihren Patienten, jedoch unentgeltlich, verabreichen zu dürfen, sind die weiteren, auf das Medicinalwesen Bezug nehmenden Verordnungen rücksichtlich der Dispensirung von Medicamenten seitens der Aerzte überhaupt durchaus nicht berührt worden. Demnach sind die homöopathischen Aerzte, gleichwie die allopathischen verpflichtet, die für ihre Hausapotheken, Nothapparate u. s. w. benöthigten Arzneien aus den öffentlichen Apotheken des Inlandes, da nur diese unter staatlicher Aufsicht und Controle stehen, zu beziehen; weiters ist durch die obbezogene a. h. Entschließung den homöopathischen Aerzten nicht gestattet, in Apotheken hergestellte Verdünnungen und Verreibungen der homöopathischen Medicamente selbst zu dispensiren, sie sind vielmehr, wenn sie von dem ihnen gemachten Zugeständnisse der Selbstdarstellung dieser Verdünnungen und Verreibungen keinen Gebrauch machen, verpflichtet, gerade so, wie die allopathischen Aerzte die homöopathischen Medicamente aus öffentlichen inländischen Apotheken zu verordnen.

Nachdem die Erhebungen nachgewiesen haben, daß Wundarzt F. seine homöopathischen Medicamente aus Auslands-Apotheken bezieht, bei der Verabfolgung derselben die vorgeschriebene Beigabe der Arzneizettel unterläßt, somit überhaupt bei Dispensirung homöopathischer Medicamente die diesfalls bestehenden Vorschriften ignorirt, so war die Untersagung dieses Vorgehens seitens der politischen Behörden gerechtfertigt, und ist der Wundarzt F. zur genauen Beachtung der erwähnten Vorschriften zu verpflichten, widrigenfalls gegen ihn das weitere Verfahren einzuleiten käme.

F. K.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

V. Stück. Ausgeg. am 23. November.

8. Gesetz vom 2 November 1880, wirksam für das Herzogthum Krain, womit für das Jahr 1881 ergänzende Anordnungen zu den gesetzlichen Bestimmungen über die im Haushalte der Stadtgemeinde Laibach und der übrigen Ortsgemeinden, dann der Bezirksstraßenausschüsse in Krain und des Hauptausschusses für die Cultur des Laibacher Moores zu beschließenden Zuschläge zu den directen Steuern gegeben werden.

9. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 4. November 1880, Z. 2249, betreffend die zur Bedeckung des Abganges im Voranschlage des krainischen Landesfondes für das Jahr 1880 Allerhöchst genehmigten Zuschläge.

10. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 6. November 1880, Z. 2265 Pr., betreffend die Ausschreibung der Normalschulfonds-Landesumlage pro 1880.

11. Kundmachung der k. k Landesregierung für Krain vom 7. November 1880, Z. 2266 Pr., betreffend die zur Bedeckung des Landesbeitrages für den Grundentlastungsfond für das Jahr 1880 Allerhöchst genehmigten Landesumlagen.

12. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 8. November 1880, Z. 2252 Pr., betreffend die zur Bedeckung des Abganges im Voranschlage des krainischen Landesfondes für das Jahr 1881 Allerhöchst genehmigten Zuschläge.

VI. Stück. Ausgeg. am 10. December.

13. Gesetz vom 18. November 1880, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

14. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 25. November 1880, Z. 2377 Pr., betreffend die Allerhöchst genehmigte Erhöhung der bei den Gemeinden des Wippacher-Thales bestehenden Weinmeßgebühr.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Dr. Moriz Ritter Ender v. Mallenau taxfrei den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe zweiter Kategorie Wilhelm Freiherrn Gennotte v. Merkenfeld das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens, dem Regierungsrathe Expeditsdirector Felix Grognet d'Orléans und dem Hof- und Ministerialsecretär Karl Ritter v. Schultes taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, ferners dem Hilfsämter-Directionsadjuncten Adam Ritter v. Tustanowski, sowie den Hof- und Ministerialconcipisten Albert Grafen Amadei und Maximilian Freiherrn v. Biegeleben das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Fachrechnungsdepartements für die Staatsschuld Sectionsrathe Franz Ritter v. Wymetal anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Paul Gautsch v. Frankenthurn anläßlich der provisorischen Uebertragung der Direction der theresianischen Akademie an denselben taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Cabinatsconcipisten, Hofsecretären Moriz Wimmer, Johann Sawicki und Karl König v Aradvár das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär Dr. Emil Ritter v. Herzmanowsky zum Ministerialsecretär im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem derzeit als Civilcommissär in Plevlje verwendeten früheren provisorischen Regierungssecretär der bosnischen Landesregierung Heinrich Müller das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe beim obersten Rechnungshofe Georg Seidl anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte Regierungsrathe Dr. Rudolf Ritter v. Vivenot in Wien den Titel eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Primararzt an der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung", a. ö. Professor Dr. Leopold Ritter Schrötter v. Cristelli in das allgemeine Krankenhaus übersetzt und die dadurch erledigte Stelle eines Primararztes an der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" dem Armenarzte Dr. Isidor Hein verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Karl Scheiner zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerialconcipisten Thaddäus Szawłowski zum Ministerial-Vicesecretär und den n. ö. Statthalterei-Conceptspraktikanten Leopold Grafen Auersperg zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Finanzlandescasse in Triest Wilhelm Ceredoni zum Director dieser Casse ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuratursadjuncten Dr. Johann Sieber zum Secretär der Laibacher Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat den Zolloberamtscontrolor Victor v. Martini zum Zolloberamtsverwalter des Hauptzollamtes in Krakau ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in Steiermark mit der sechsten Rangsclasse, bis 20. Mai. (Amtsblatt Nr. 95.)

Steuereinnehmersstelle in Nieder-Oesterreich in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Steueramtscontrolorstelle in der zehnten und eine Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Mai. (Amtsblatt Nr. 97.)

Hiezu als Beilage: Bogen 4 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.